

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

4. Die Stellungnahme Lintzels

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

Lintzel hat sich damit begnügt, auf die große Verschiedenheit der Meinungen hinzuweisen ohne selbst Stellung zu nehmen. Dieser Verzicht ist vorsichtig und arbeitsparend. Aber es bleibt die leidige Tatsache, daß in einer Reihe von Fragen die Bußerkenntnis durch die Münzerkenntnis bedingt ist. Ein Forscher, der auf die Münzerkenntnis verzichtet, müßte in solchen Fällen auch auf die Beurteilung der Bußen verzichten. Lintzel hat diese Folgerung nicht gezogen. Er vergleicht Wergeldzahlen ohne den Münzwert einzusetzen (vgl. unten Anm. 53). Aber die Folgerung besteht zu Recht. Ihretwegen habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich der Mühsal der Münzforschung zu unterziehen. Durch die Ergebnisse glaube ich eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Bußen gewonnen zu haben.

Eine nochmalige Darstellung und Rechtfertigung meiner Ansichten über die fränkische Münzgeschichte würde den Rahmen dieser Untersuchung völlig sprengen und scheint mir auch entbehrlich zu sein. Für die beiden Probleme, mit denen wir uns beschäftigen, kommt der Gegensatz der numismatischen Ansichten fast nur hinsichtlich einer Belegstelle, des Münzkapitulars von 816 in Betracht. Und diese Belegstelle ergibt zwar eine Bestätigung meiner beiden Ansichten, ist aber für keine von ihnen eine notwendige Grundlage. Besonders hervorzuheben ist, daß die Auslegung der weitaus wichtigsten Quellenstelle, des c.3 des Cap. Sax., von allen numismatischen Vorfragen unabhängigist⁹). Deshalb werde ich, um die Darstellung übersichtlicher zu halten, die Ergebnisse meiner Münzforschungen ¹⁰) zugrunde legen.

4. Die Arbeiten Lintzels bauen nicht auf neuen Münzhypothesen auf. Sie sind auch kritischer gehalten als die oben erwähnten numismatischen Arbeiten. Bei Lintzel habe ich, wie bei der Auseinander-

Be-

ide

120

ibe

üft

ge

ser

fer

ng.

ist.

ff.

ien

ca,

7

die

are

an

01-

lig

11-

en

inzil

gl.

14

⁹⁾ Wegen der Freiheit von numismatischen Vorfragen, hatte ich diese Quellenstelle in meinen Gemeinfreien als "die unabhängige Rechtsgleichung" bezeichnet.

¹⁰⁾ Im Laufe meiner Arbeiten glaube ich zu einer sicheren Erkenntnis der fränkischen Münzgeschichte, wenigstens hinsichtlich der Grundzüge, gelangt zu sein. Ob meine Lebensspanne mir erlauben wird, die umfangreichen Vorarbeiten zu einer ausführlichen Geschichte auszubauen, ist sehr zweifelhaft. Deshalb habe ich in meinen Übersetzungsproblemen S. 141 ff. eine Skizze der Ergebnisse gegeben, die ich für gesichert halte.

setzung mit älteren Forschern, z. B. mit Brunner, das Gefühl, auf dem gemeinsamen Boden kritischer Forschung zu stehen. Wem unsere Ergebnisse verschieden sind, so hängt dies m. E. in erster Linie von dem verschiedenen Umfange unserer Beobachtungen ab Lintzel hat, auch abgesehen von dem Verzicht auf die numismatischen Vorfragen, die Quellen zu sehr beschränkt und ist auch nicht folgerichtig vorgegangen. Er schaltet die deutschen Volksrechte, auch das besonders nahestehende friesische und die Lex Ribuaria, auf die ich bei dem Probleme der Doppelstufung verwiesen hatte, aus und ebenso die späteren Nachrichten des sächsischen Rechtsgebiets. Dagegen wird überraschenderweise einer angelsächsischen Nachricht des 11. Jahrhunderts eine entscheidende Bedeutung beigelegt. Ebenso wird eine angelsächsische Wergeldzahl als altsächsisch angesprochen, ohne Heranziehung der anderen angelsächsischen Wergelder und ohne kritische Begründung dieser Ausnahmebehandlung. Dieses Verfahren wird bei dem Probleme der Verdreifachung beobachtet. Aber auch bei dem Probleme der Doppelstufung findet sich ein gleichartiger Fehler. Lintzel sieht in meiner Annahme eine sachlich unmögliche Ausnahmenorm. Dabei wird auf die tatsächlich vorhandenen Analogien anderer Rechte, auf die ich hingewiesen hatte, gar nicht eingegangen. Bedeutsam ist ferner, daß Lintzel das wichtige salische Münzcapitular von 816 (unten § 17 und § 21) gar nicht berücksichtigt und in der Auffassung des c. 3 des Cap. Sax. einem Irrtum Brunners gefolgt ist.

5. Auch die literarische Darstellung hat mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es handelt sich in der Regel um eine große Zahl einzelner Beobachtungen, auf denen die Schlußfolgerungen beruhen. Dabei liegen die Münzverhältnisse dem normalen Rechtshistoriker ziemlich ferne. Die nicht ganz zu vermeidenden Rechnungen sind den meisten Fachgenossen, so einfach die Rechnungsaufgaben auch sind, nicht besonders sympathisch. Deshalb fordert die richtige Würdigung der Bußerörterungen von dem Leser besondere Geduld und große Arbeit. Nachfolgend will ich versuchen, die Aufgabe dadurch zu vereinfachen, daß ich mich auf die Hauptgründe beschränke, die weniger wichtigen Belege weglasse 11

¹¹⁾ Daraus, daß ich im Interesse der Vereinfachung nicht alle Gründe wiederhole, die ich angeführt hatte, darf nicht gefolgert werden, daß ich sie fallen lasse, wie dies Lintzel gelegentlich tut. Wenn ich eine Ansicht aufgebe, so hebe ich dies immer hervor.